

Hinweis an alle Pächterinnen und Pächter! Liebe Gartenfreundinnen, liebe Gartenfreunde,

aus gegebenem Anlass und mit Blick auf das kommende Osterwochenende weisen wir noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass ausnahmslos alle Bürger und damit auch die Kleingartenpächter die Regelungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in vollem Umfang einzuhalten haben.

Es gilt bislang keine allgemeine Ausgangsperre. Fahrten zum Kleingarten und der Aufenthalt im Kleingarten sind erlaubt. Bitte beachten Sie hinsichtlich der Wegstrecke aber, dass Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren Person oder den im Haushalt lebenden Personen oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt sind.

Erlaubt ist:

der Aufenthalt der Pächterin/des Pächters mit Familienangehörigen, die in gerader Linie verwandt sind wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder, oder

der Aufenthalt von Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft miteinander leben, sowie deren Ehegatten, Lebenspartner/innen der eigenen Parzelle.

Nicht erlaubt ist:

das Treffen von mehr als **max. 5 Personen** auf der Parzelle!
der Besuch von Freunden oder anderen Gartenpächtern!

Die Abstandregelung von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen oder Pächtern muss eingehalten werden.

Bedenken Sie als Pächter/in, dass für Außenstehende zwangsläufig der Eindruck einer (Corona-) Party entsteht, wenn sich eine größere Anzahl von Personen, Erwachsenen / Kindern, auf einer Gartenparzelle aufhalten. Auch wenn alle zu einer häuslichen Gemeinschaft gehören!

Es ist nicht dem Ernst der Lage entsprechend, wenn die einen sich in fröhlicher Geselligkeit im Kleingarten zusammenfinden, während andere bis an die Grenze der Belastbarkeit und unter Hintanstellung aller persönlichen Interessen darum kämpfen, Leben zu retten.

Wir erwarten von jedem Einzelnen unserer Mitglieder und Pächter, dass das Vorrecht, einen Kleingarten zu besitzen, nicht missbraucht wird. Bei Verstößen gegen die Verordnung zum Infektionsschutz sind die Vorstände angehalten, Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Im Falle einer erfolgten Anzeige wird geprüft ob das entsprechende Pachtverhältnis wegen schwerwiegender Störung des Gemeinschaftsfriedens gekündigt wird.

gez.
Lüthin
Vorsitzender

gez.
Kuhn
Stellv. Vorsitzender

gez.
Batschauer
Schatzmeister